



Steuer-News

03/2018

AKTUELLES STEUERRECHT

Kassen-Nachschau: Finanzministerium legt erstmals Details vor



Bild: Andrey Popov / Fotolia

Seit dem 1. Januar 2018 darf die Finanzverwaltung bei Unternehmern unangekündigt die Ladenskassen überprüfen. Das heißt, ein Amtsträger darf beispielsweise die Kassendaten elektronischer Registrierkassen auslesen oder die Aufzeichnungen bei einer offenen Ladenkasse kontrollieren. Damit sollen Manipulationen an Ladenskassen bekämpft werden. Details zur sogenannten Kassen-Nachschau will das Bundesfinanzministerium in einem Erlass regeln, dessen Entwurf im Februar vorgelegt wurde.

Der Entwurf enthält zahlreiche Einzelheiten zur Durchführung der Kassen-Nachschau. Danach soll sich der Amtsträger ausweisen, bevor er mit der Nachschau beginnt. Hinweise gibt das Ministerium auch zum Zeitpunkt der Kassen-Nachschau, die nach

dem Gesetz (§ 146b AO) während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden muss. Das Entwurfsschreiben erweitert diese Zeiten, sodass die Kassen-Nachschau auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden kann, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Ist der Geschäftsinhaber selbst nicht im Laden, soll der Amtsträger nach dem Entwurf auch andere Personen zur Mitwirkung auffordern können, von denen er annehmen kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen. Ob dies beispielsweise auch das einfache Kassenspersonal betrifft oder nur Filialleiter, ist bisher nicht konkretisiert. Die Wirtschafts- und Fachverbände konnten zu dem Entwurf bis Ende Februar Stellung nehmen und sind dieser Möglichkeit auch nachgekommen. Bei vielen Punkten haben die Verbände Nachbesserungen angeregt, da die Nachschau einen erheblichen Eingriff in die betriebliche Sphäre des Unternehmers darstellt. Wann der Anwendungserlass abschließend veröffentlicht wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Kein Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin

Wird die Partnerin oder der Partner im Geschäft des anderen Partners beschäftigt, schaut die Finanzverwaltung genau hin, ob das Arbeitsverhältnis fremdüblich ist. Das heißt, es wird geprüft, ob der Arbeitsvertrag so auch mit einer fremden Person abgeschlossen worden wäre. Stellt das Finanzamt unübliche Vorteile für den Angehörigen fest, wird der Vertrag steuerlich nicht anerkannt. Diese Ansicht bestätigte der Bundesfinanzhof nun im Fall, in dem einer Minijobberin ein Firmenwagen überlassen wurde. Im konkreten Sachverhalt war die Lebensgefährtin als geringfügig Beschäftigte im Unternehmen ihres Lebenspartners angestellt. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erhielt sie einen Dienstwagen zur privaten Nutzung. Die Kosten dafür übernahm der Arbeitgeber. Abgerechnet wurde der Nutzungsvorteil nach der sog. 1%-Regelung, aufgrund dessen sich der Lohn der Lebensgefährtin

letztlich auf 0 Euro reduzierte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht versagten dem Arbeitgeber (also dem Lebensgefährtin) den Betriebsausgabenabzug für den Arbeitslohn und den Dienstwagen. Wegen der von der Lebensgefährtin durchgeführten Botenfahrten mit dem Wagen wurden die jährlichen Betriebsausgaben lediglich auf 300 Euro geschätzt. Der Bundesfinanzhof bestätigte das erstinstanzliche Urteil, weil ein Arbeitgeber einem familienfremden Minijobber auch keinen Dienstwagen überlassen würde. Hier stünden Arbeitsleistung und die umfangreiche private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens in keinem Verhältnis (Az.: III B 27/17).

Wer Verwandte oder Lebensgefährtin beschäftigt, sollte unbedingt auf fremdübliche Konditionen achten. Im Zweifelsfall sollte vorab Rat beim Steuerberater gesucht werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Crowdfunding und Steuer: Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen!



Bild: Julien Eichinger / Fotolia

Steuerzahler, die einem Start-Up unter die Arme greifen, können ihre Unterstützung unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuer geltend machen. Doch nicht jede Form des Crowdfundings wird vom Finanzamt anerkannt. Nur, wenn die

Unterstützung uneigennützig erfolgt und an einen gemeinwohlorientierten Empfänger geht, können Zahlungen als Spende abgesetzt werden. Details gehen aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Dezember 2017 hervor. Danach sind Zahlungen in Rahmen eines klassischen Crowdfundings nicht als Spende absetzbar. Denn die Unterstützer erhalten regelmäßig eine Gegenleistung für ihr Engagement,

zum Beispiel in Form eines technischen Gegenstandes. Ähnlich verhält es sich beim Crowdinvesting, wo der Unterstützer dem Start-Up – wie bei einem Bankkredit – ein Darlehen mit Zinsen gibt. Auch diese Zahlung wird nicht als Spende anerkannt. Anders ist die Lage beim sogenannten Spenden-Crowdfunding. Dabei werden Spendensammlungen organisiert, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur bei Erreichen des Ziels leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die jeweiligen Projektveranstalter weiter. Weder die einzelnen Zuwendenden noch das Crowdfunding-Portal erhalten dafür eine Gegenleistung. Stellt das Crowdfunding-Portal die Mittel dann für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung bzw. leitet sie an eine steuerbegünstigte Organisation weiter, handelt es sich um eine abzugsfähige Spende. Unterstützer sollten sich daher gut informieren, ob sie die Zahlung steuerlich absetzen können. Als Faustformel gilt: Gibt es eine Gegenleistung, ist der Abzug als Spende ausgeschlossen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Lebensversicherung bei der Steuererklärung nicht vergessen

Zieht der Versicherer bei Auszahlung der Lebensversicherung die Abgeltungsteuer ab, müssen Steuerzahler sich die zu viel gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung zurückholen. Das gilt vor allem für Lebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden.

Zum Hintergrund: Wurde die Lebensversicherung bis Ende 2004 abgeschlossen, können die Erträge steuerfrei vereinnahmt werden, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, gelten andere Steuerregeln (Neuverträge). Gleichgeblie-

ben ist die Zwölfjahresfrist, sodass erstmals ab dem Jahr 2017 verstärkt Auszahlungen aus diesen neuen Verträgen erfolgt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Auszahlung der Versicherung frühestens nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers erfolgt. Die Kapitaleinnahmen bleiben dann noch zur Hälfte steuerfrei. Das Versicherungsunternehmen wird allerdings bei der Auszahlung in voller Höhe Abgeltungsteuer einbehalten. Die Steuerzahler müssen daher eine Korrektur über die Einkommensteuererklärung vornehmen. Hier werden der steuerfreie Anteil und der persönliche Steuersatz berücksichtigt.

Steuertermine März/April 2018

12.03. (15.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.04. (13.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.